

Benutzungsordnung für das Gemeindesportzentrum Ichtershausen

§ 1 Allgemeines

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die Benutzung des Gemeindesportzentrum Ichtershausen, Schulstraße 24. Die Anlage soll dem Schulsport, aber auch für Zwecke des organisierten Freizeitsports allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Ichtershausen zur Verfügung stehen. Die örtlichen Vereine sollen in diesem Zentrum die Möglichkeit zur Durchführung von Aktivitäten erhalten. Darüber hinaus kann das Gemeindesportzentrum oder einzelne Bereiche innerhalb des Gemeindesportzentrums auch anderen organisierten Gruppen zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Nutzungserlaubnis

(1)

Die Benutzung des Gemeindesportzentrums ist erlaubnispflichtig.

(2)

Die Vereine und Organisationen haben der Gemeinde rechtzeitig von der Benutzung diese anzuzeigen und dabei die Art und Dauer der Benutzung mitzuteilen. Die Gemeinde erteilt die Erlaubnis den Antragstellern schriftlich und erarbeitet im Bedarfsfall einen Benutzungsplan. Dabei kann die Gemeinde die Erlaubnis auch unter Auflagen und Bedingungen erteilen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Den Antragstellern ist eine eitergehende Überlassung der Spiel- und Sportanlagen und Räume an Dritte nicht erlaubt.

(3)

Die Gemeinde stellt die Spiel- und Sportanlagen einschließlich des Sozialgebäudes in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung. Die Anlage ist vor Benutzung von dem Benutzer zu prüfen. Stellt der Nutzer Mängel fest, ist die Benutzung auszusetzen und der Grund der Gemeinde anzuzeigen.

(4)

Der Ausschank und Vertrieb von Getränken und Waren bedarf ebenso wie die Anbringung von Werbe und Reklamehinweisen, sowie die Einbringung benutzereigener Sportgeräte einer gesonderten Genehmigung.

§ 3 Haftung

(1)

Jeder Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde durch die Nutzung entstehen.

(2)

Die nutzungsberechtigten Vereine und sonstige Gruppen ehmen die der Gemeinde obliegende Haftpflicht und insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, mit Ausnahme der Verpflichtung aus § 836 BGB. Sie stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen (einschließlich aller Prozesskosten) ihrer Mitglieder, Zugehörigen oder Beauftragten, ihrer Bediensteten, der Besucher/innen ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die diesen aus Anlass der Benutzung oder des Betretens des Gemeindesportzentrums entstehen.

(3)

Die/Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall, dass sie/er selbst in Anspruch genommen wird, auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder deren Beauftragte.

(4)

Jede/r Nutzungsberechtigte hat auf Anforderung jederzeit nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

(5)

Die Gemeinde haftet insbesondere nicht für die im Rahmen des Übungs- oder Wettkampfbetriebes oder aus anderen Gründen eingebrachten Sachen des Benutzers (einschließlich Fahrzeuge). Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in bzw. auf den Sportanlagen.

§ 5 Übungs- und Nutzungsbetrieb, Aufsicht, Sicherheit

(1)

Die nutzungsberechtigten Vereine und sonstigen Gruppen haben eine/n Leiter/in zu benennen, die/der für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich ist. Der/Die Übungsleiter/in ist dafür verantwortlich, dass die Sportanlage und einzelne Sportgeräte bestimmungsgemäß benutzt werden und der geregelte Übungs-, Spiel- oder Wettkampfbetrieb eingehalten wird. Jeder Wechsel in der Person des/der Leiter/in ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Daneben hat die/der Benutzer einen Ordnungs-, Unfall- und Hilfsdienst in einer der Veranstaltung angemessenen Größe einzurichten. Die Gemeinde legt gegebenenfalls weitere Auflagen fest.

(2)

Sämtliche behördlichen, insbesondere bau-, gesundheits-, sicherheits- und brandschutztechnischen Vorschriften sind zu beachten. Die Nutzer haben sich hierüber eigenverantwortlich zu informieren und ggf. weitere behördliche Genehmigungen einzuholen.

(3)

Die Gemeinde stellt ein Nutzerbuch zur Verfügung, in dem sich die nutzungsberechtigten Vereine und sonstigen Gruppen vor der Nutzung einzutragen haben.

§ 6 Schutz von Spielfeldern und Sportanlagen, Abfallentsorgung

(1)

Die Spielfelder und Sportanlagen dürfen nur mit den für diese Flächen erlaubten Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Das Befahren mit Rollschuhen, Skateboards, Inline-Skates oder ähnlichem ist ebenso wie das Befahren mit Fahrrädern und anderen Fahrzeugen, verboten. Für Schäden, die durch Missachtung dieser Anordnung entstehen, haftet die/der Benutzer/in auch ohne Verschulden.

(2)

Die Gemeinde entscheidet, wann einzelne Bereiche des Sportzentrums insbesondere der Rasenplatz genutzt werden können. Sie sperrt die Bereiche bei widriger Witterung (Dauerregen, Schneematsch, Tauwetter, etc.) und in anderen für die Beschaffenheit der Anlagen notwendigen Fällen. Im Falle der Nichtbenutzbarkeit hat die/der Nutzungsberechtigte keinen Anspruch auf Ersatz finanzieller Nachteile.

(3)

Die Pflege und Überwachung der Anlagen erfolgt durch die Gemeinde. In Einzelfällen können besondere Vereinbarungen mit den Nutzern getroffen werden.

(4)

Nutzer sind für die ihnen ausgehändigten Schlüssel verantwortlich und für Schäden haftbar, die durch den Verlust von Schlüsseln entstehen. Die Schlüssel dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde nicht

an Dritte weitergegeben werden. Die Zugänge zur Sportanlage sind außerhalb der Nutzungszeiten geschlossen zu halten und gegen widerrechtliche Nutzung zu sichern.

(5)

Der während einer Nutzung entstandene Abfall ist in den dafür vorgesehe Behältern zu entsorgen. Für einzelne Veranstaltungen behält sich die Gemeinde vor, mit den Nutzern besondere Vereinbarungen zu treffen.

§ 7

Markierung von Spielfeldern, sportliche Anbauten

Die Gemeinde Ichttershausen entscheidet darüber, mit welchen en und in welcher Art Spielfelder usw. zu markieren und in welcher Weise Sprung-, Wurf- und Stoßgruben, sowie besondere Einrichtungen auf- und abzubauen sind.

§ 8

Abstellen von Fahrzeugen, Rauchverbot

(1)

Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abgestellt werden.

(2)

Kraftfahrzeuge und andere motorisierte Fahrzeuge dürfen nur außerhalb des Gemeindesportzentrums auf den dafür vorgesehen Parkplätzen abgestellt werden. Für die Benutzung der Parkplätze gilt eine besondere Benutzungsordnung.

(3)

Das Rauchen ist im gesamten Sozialgebäude, den angeschlossenen Garagen und dem Kassenraum, sowie auf den Kunststoffanlagen verboten. Raucher habe dafür vorgesehen Plätze zu nutzen.

§ 9

Besondere Anordnungen

Neben den Bestimmungen die sich aus dieser Benutzungsordnungsordnung ergeben, ist es insbesondere nicht gestattet

- Bereiche zu betreten, die nicht für Benutzer zugelassen sind
- auf den Zu- und Abgängen der Tribüne zu stehen oder zu sitzen, bzw. Verkehrsflächen, Fluchtwege und Notausgänge zu versperren
- Außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche Sportarten durchzuführen
- die zugelassene Höchstzuschauerzahl zu überschreiten
- Waffen und alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß-, Wurf- oder Stichwaffen geeignet sind, sowie Gassprühdosen oder Gefäße mit schädlichem Inhalt, ätzende, brennbare, färbende oder die Gesundheit beeinträchtigende Substanzen mit sich zu führen
- Fahnen bzw. Transparentstangen über 150 cm Länge oder ehr als 2cm Durchmesser mit sich zu führen
- Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen mitzuführen, abzubrennen oder abzuschließen
- alkoholische Getränke und nicht bruchsichere Getränkebehältnisse mitzubringen
- Tiere (Hunde, etc.) mitzuführen
- Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in Zuschauerbereiche zu werfen und zu schütten
- offene Feuer anzulegen

- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder sonstige Flächen beschriften, zu bemalen oder zu bekleben
- Kaugummi, Zigaretten und andere Abfälle außerhalb der vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen

§ 10

Hausrecht und Überwachung der Einhaltung der Nutzungsbedingungen

(1)

Den von der Gemeinde bestellten Personen obliegt die örtliche Überwachung und Beaufsichtigung der Anlage. Sie üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die gegen diese Benutzungsordnung oder weitergehende Auflagen verstoßen, den weiteren Aufenthalt und die weitere Nutzung untersagen und nötigenfalls weitere Maßnahmen einleiten. Gleiches gilt, wenn die Ruhe und Ordnung in irgendeiner anderen Form gestört wird.

(2)

Die Schulleiter und Vorsitzenden der Nutzervereine erhalten jeweils eine Abschrift dieser Benutzungsordnung. Sie sind für die Einhaltung verantwortlich.

(3)

Sonstigen Nutzern wird die Benutzungsordnung durch Aushang im Eingangsbereich bekannt gemacht.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ichtershausen, den 03.01.2011

Uwe Möller, Bürgermeister